



Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 21. August 2014

geändert durch Satzung vom 22. Januar 2016

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 22.01.2016¹

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 und Art. 61 Absatz 2 Satz 1, Absatz 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) i. V. m. § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Teilzeitstudium und Studienstruktur
- § 3 Praktisches Studiensemester

II. Prüfungsorgane

- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission

III. Prüfungsverfahren

- § 6 Anrechnung auf Studium und Prüfung
- § 7 Arten von Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 11 Zeitliche Lage der Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungsanmeldung
- § 13 Täuschung, Ablaufstörung
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und besonderer Belange chronisch kranker und behinderter Studierender
- § 15 Notenbekanntgabe
- § 16 Ausstellung von Zeugnissen
- § 17 Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen

¹ Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

IV. Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 18 Module, ECTS-Credits, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Leistungen
- § 20 Regeltermine und Fristen
- § 21 Bachelor- und Masterarbeit
- § 22 Akademische Bachelor- und Mastergrade
- § 23 Zulassung zum Masterstudium

V. Sonstige Studien

- § 24 Sonstige Studien

VI. Schlussbestimmungen

- § 25 Bestimmungen für auslaufende oder geänderte Studiengänge
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1 Muster für das Deckblatt für ein Abschlussprüfungszeugnis
- Anlage 1 a Muster für ein Bachelorprüfungszeugnis
- Anlage 1 b Muster für ein Masterprüfungszeugnis

- Anlage 2 Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades

- Anlage 3 Muster eines Transcript of Records

- Anlage 4 Muster für eine Notenbestätigung (deutsch)
- Anlage 4 a Muster für eine Notenbestätigung (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Satzung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für Studiengänge mit den Abschlüssen und akademischen Graden Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) sowie für sonstige Studien. ²Für die jeweiligen Studiengänge werden Studien- und Prüfungsordnungen zur Ausfüllung dieser Allgemeinen Prüfungsordnung erlassen.

§ 2

Teilzeitstudium und Studienstruktur

- (1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium durchzuführen. ²Die Studien- und Prüfungsordnung zum jeweiligen Studiengang kann die Möglichkeit des dauerhaften Teilzeitstudiums vorsehen. ³In berufsbegleitenden Studiengängen sind von Satz 1 und 2 abweichende Studienmodelle mit besonderen Semesterzeiten möglich.
- (2) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen können Studierende in begründeten Fällen (insbesondere bei dualem Studiengang, Studiensemester im Ausland, Familienzeit – Betreuung eigener Kinder oder naher Angehöriger – nachgewiesener Behinderung im Grad von mindestens 50 %) einen Antrag auf teilweise Ableistung eines Fachsemesters stellen (individuelle Semesterteilzeit). ²Die Dauer eines Fachsemesters beträgt dadurch ein Jahr. ³Fristen verlängern sich entsprechend um ein Semester. ⁴Der Antrag ist spätestens zur Rückmeldung für das betreffende Semester, im Falle des Studienbeginns bei der Immatrikulation, bei der Abteilung Studium zu stellen. ⁵Die Entscheidung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge sind in zwei bis drei Studienabschnitte strukturiert. ²Die Studien- und Prüfungsordnung legt fest, welche Studiensemester den jeweiligen Abschnitt bilden. ³Der erste Abschnitt kann die ersten beiden oder die ersten drei Studiensemester umfassen. ⁴Ersatzweise bilden die ersten beiden Studiensemester den ersten Studienabschnitt.
- (4) ¹Nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung enthalten Studiengänge ein praktisches Studiensemester. ²Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten.

§ 3

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von zwanzig Wochen. ²Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet. ³Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase (Praktikum) im praktischen Studiensemester stellt eine Prüfungsleistung dar, die von hauptamtlichen Lehrpersonen bewertet wird. ⁴Fehlzeiten im Umfang von mehr als fünf Tagen sind nachzuholen. ⁵Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum der Praxisphase angemessen verkürzen.
- (2) Unbeschadet weiterer Regelungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung hat ein Student oder eine Studentin die Zulassung zum praktischen Studiensemester jedenfalls dann erlangt, wenn nach vollständigem Ablegen der Grundlagenmodule und damit verbundenem Erwerb von 60 Credits das Studium noch mindestens ein weiteres Semester in Vollzeit fortgeführt wurde.

- (3) ¹Der Student oder die Studentin ist verpflichtet, dem Referat für Prüfungen und Praktikum der Hochschule eine geeignete Ausbildungsstelle zu benennen. Die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann die Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstelle durchgeführt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollbeschäftigte.
- (5) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang, Form und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen. ⁴Nach Möglichkeit ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.
- (6) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, ob das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (7) ¹Als gemeinsame Kommission wird der Praktikantenausschuss errichtet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Hochschulleitung. ³Die nichtstudentischen Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr von der erweiterten Hochschulleitung bestellt. ⁴Der Praktikantenausschuss beschließt Richtlinien für die Anrechnung von Leistungen auf das praktische Studiensemester und auf das Grundpraktikum und nimmt Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.
- (8) Die Fakultäten benennen hauptamtliche Lehrpersonen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern.

II. Prüfungsorgane

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ³Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ⁴Jede Ausbildungsrichtung der Hochschule soll durch ein Mitglied vertreten sein. ⁵Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung der Prüfungsausschussmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederbestellungen sind möglich.
- (3) ¹Neben den in § 3 Absatz 2 RaPO festgelegten Aufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss folgende Aufgabe: Die Festlegung und Bekanntgabe des Semesterprüfungszeitraums im Umfang von bis zu 20 Werktagen. ²In den ersten drei Tagen des Semesterprüfungszeitraums finden die zentral koordinierten studienbegleitenden Leistungsnachweise für Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise für allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Sinne von § 11 Absatz 4 statt. ³Im übrigen Semesterprüfungszeitraum werden die Modulprüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Sinne der §§ 8, 9 und 10 abgehalten. ⁴Soweit es sich nicht um einen Studiengang mit besonderen Semesterzeiten handelt, werden im Semesterprüfungszeitraum mit Ausnahme der ersten drei Tage keine regulären Lehrveranstaltungen abgehalten.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) ¹Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen werden für die einzelnen Studiengänge Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Die Bestellung der Prüfungskommissionsmitglieder sowie des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³In kooperativen Studiengängen kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass in Abweichung von Satz 1 das vorsitzende Mitglied von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählt wird. ⁴Scheidet ein Prüfungskommissionsmitglied oder ein vorsitzendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt.
- (3) Neben den in § 3 Absatz 3 RaPO festgelegten Aufgaben obliegen der Prüfungskommission folgende Aufgaben:
1. die Entscheidung in Fragen über die erfolgreiche Ablegung des praktischen Studienseesters und des Grundpraktikums,
 2. die Entscheidung in Fragen zur Anmeldung von Abschlussarbeiten,
 3. die Entscheidung über die Anerkennung der nachträglichen Anmeldung zu Prüfungen,
 4. die Entscheidung über die Anerkennung der Wirksamkeit eines Rücktritts von der Prüfung,
 5. die Feststellung der vollständigen Meldung von Prüfungsergebnissen,
 6. die Festlegung der Prüfungen in postgradualen Studiengängen, die für das Vorrücken im nächsten Studienseester nicht terminrelevant sind und für die eine Notenfeststellung erst zum Ende des Semesters ausreichend ist,
 7. die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 6.

III. Prüfungsverfahren

§ 6

Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen von der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse. ²Die erworbenen Kompetenzen werden hierbei mit den Lehr- und Kompetenzzielen der einschlägigen Modulbeschreibung der aufnehmenden Fakultät der Hochschule verglichen. ³Dabei liegt die Beweislast dafür, dass die Unterschiede wesentlich sind, bei der Hochschule.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Grundlagenmodulen eines gleich benannten oder verwandten Bachelorstudienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern erbracht wurden, erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden blockweise in Höhe von 60 Credits auf die Grundlagenmodule des Studienganges der Hochschule.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die vor Antritt des Auslandsaufenthalts von der entsendenden Hochschule und der ausländischen Partnerhochschule geschlossenen „Learning Agreements“ zu beachten. ²Liegt eine entsprechende vom zuständigen vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Studienganges an der Hochschule und der ausländischen Hochschule unterschriebene Vereinbarung vor, werden die gemäß dieses Agreements erbrachten Leistungen auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module angerechnet. ³Existiert kein „Learning Agreement“, erfolgt die Anrechnung nach Absatz 1. ⁴Die Beweislast dafür, dass die Unterschiede wesentlich sind, liegt bei der Hochschule.
- (4) ¹Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen sonstiger weiterbildenden Studien erworben wurden, werden zu Beginn eines Studienabschnitts auf Antrag des oder der Studierenden in einem Studiengang angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind. ²Für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen ist eine Anrechnung bis zu maximal der Hälfte der vorgeschriebenen Studienleistungen möglich. ³Für standardisierte staatlich anerkannte berufliche Fortbildungen mit Abschlussprüfung legt die Prüfungskommission allgemeingültige Regeln der Anrechnung für den jeweiligen Studiengang fest.
- (5) ¹In besonders begründeten Fällen kann eine über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine 24-monatige praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praktikum im praktischen Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und -inhalten des Pflichtpraktikums entspricht. ²Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. ³Der Antrag auf Anrechnung einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf Module des praktischen Studiensemesters soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁴Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der oder die Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.
- (6) ¹Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Prüfungskommission. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. ⁴Anrechnungen können nur dann beantragt werden, wenn an der Hochschule noch keine Prüfungsleistungen, auf die eine Anrechnung erfolgen soll, angetreten oder erbracht wurden oder keine Note von Amts wegen festgestellt wurde. ⁵Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen. ⁶Bei im Ausland erbrachten Leistungen sind sie grundsätzlich nach der Formel: $X = 1 + 3 \frac{(N_{max} - N_d)}{(N_{max} - N_{min})}$; X = Gesuchte Umrechnungsnote; N_{max}: beste erzielbare Note; N_{min}: unterste Bestehensnote; N_d:

erzielte Note in das deutsche Notensystem überzuführen, wobei bei so berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. ⁷Die Parameter Nmax und Nmin werden durch Richtlinie der Hochschule festgelegt und im Dokumentenportal hinterlegt. Die Noten sind dann nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ⁷Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen; eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁸Die Anrechnungsentscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Antrags und Eingang aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

- (7) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.
- (8) ¹Versagt die Prüfungskommission die Anrechnung, begründet sie ihre Entscheidung auf dem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formblatt. ²Diese Entscheidung wird dem oder der Studierenden durch die Hochschule mitgeteilt.

§ 7 Arten von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die im Wesentlichen die gesamten zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls oder eines Teilmoduls als Prüfungsgegenstand haben, finden als schriftliche oder mündliche Prüfung statt. ²Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ³Die besonderen Gründe sind vom jeweiligen Fakultätsrat festzustellen. ⁴Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise sind Prüfungsleistungen, die in der Regel nicht den gesamten Lehrinhalt eines Moduls oder Modulteils umfassen und in der Regel außerhalb des Semesterprüfungszeitraumes und damit nach Maßgabe des Studienplans während der Vorlesungszeit eines Studienganges verlangt werden. ²Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:
1. schriftliche Leistungsnachweise, insbesondere Klausur, Protokoll, schriftliche Ausarbeitung,
 2. mündliche Leistungsnachweise, insbesondere Kolloquium, Referat, Präsentation,
 3. praktische Leistungsnachweise, insbesondere Durchführung von Versuchen,
 4. Studienarbeiten, insbesondere Ausarbeitung zu bestimmtem Thema nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens,
 5. Leistungsnachweise zu Projektarbeiten, insbesondere mündliche und oder schriftliche Berichte und Dokumentation in Begleitung eines Projekts, das in Teamarbeit durchgeführt wird,
 6. Prüfungsstudienarbeiten, also eine Prüfungsleistung mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt, deren Bearbeitung ohne ständige Aufsicht erfolgt und deren Bewertung vollständig in die Endnote einfließt.
- ³Die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges kann weitere Formen studienbegleitender Leistungsnachweise vorsehen.
- (3) ¹Wenn für die Zulassung zu Leistungsnachweisen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten, insbesondere der Durchführung bestimmter Versuche abhängig gemacht werden.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. ²Prüfer oder Prüferinnen sollen während der Prüfung anwesend sein. ³Die aufsichtführende Person muss selbst über einen akademischen Abschluss verfügen. ⁴Studierende dürfen nicht mit Prüfungsaufsichten betraut werden. ⁵Der oder die Aufsichtsführende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Bekanntgabe der Hinweise für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen und zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen und der Prüfungsdauer, der einzunehmenden Sitzordnung und der Registrierung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Angaben zu Ablaufstörungen, Täuschungshandlungen und Rücktritten wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit. ⁵Der Prüfer oder die Prüferin informiert in diesen Fällen die Prüfungskommission gesondert.
- (4) ¹Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen des Fehlens eines geeigneten zweiten Prüfers oder einer geeigneten zweiten Prüferin, beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren drei Wochen nicht überschreiten und grundsätzlich bis zur die Prüfungszeit beendenden Prüfungskommissionssitzung abgeschlossen sein. ⁴Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind unter Angabe des jeweiligen Korrekturdatums auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Bei Prüfungen, die nicht den gesamten Leistungsnachweis eines Moduls bzw. Modulteils (§ 18 Absatz 1) umfassen (Teilprüfungen) sowie bei allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen soll die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Leistungsnachweisen 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (6) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder die Prüferin anwesend sein. ³Die Prüfungskommission regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden.
- (7) ¹In deutschsprachigen Prüfungen, die inhaltlich nicht vorrangig auf den Nachweis einer Sprachkompetenz zielen, dürfen Studierende nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen ein Standardwörterbuch „Deutsch – Muttersprache“ oder „Muttersprache – Deutsch“ verwenden. ²Ein Standardwörterbuch in dieser Form ist kein Prüfungshilfsmittel und kann ohne Antrag mit in die Prüfung genommen werden. ³Die Verwendung muss vor Prüfungsbeginn bei der Prüfungsaufsicht angezeigt werden. ⁴Dabei ist die von der deutschen Sprache abweichende Muttersprache, insbesondere durch Vorlage eines nichtdeutschen staatlichen Ausweises oder eines Aufnahmebescheides, glaubhaft zu machen. ⁵Die Regelung zur Verwendung eines Standardwörterbuches gilt, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder im Studienplan zum Studiengang keine anderweitige oder widersprechende Festlegung zur Verwendung von Wörterbüchern als Prüfungshilfsmittel getroffen ist.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Soweit die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Einzelprüfer oder Einzelprüferin mit einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin stattfinden. ²Auch Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen die Prüferberechtigung besitzen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Kandidat oder Kandidatin nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern oder Prüferinnen und gegebenenfalls dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörer und Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. ²Die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung zum jeweiligen Studiengang legt fest, wie die studienbegleitenden Leistungsnachweise zu bewerten sind.
- (2) ¹Für studienbegleitende schriftliche Leistungsnachweise in Modulen oder Teilmodulen, in denen als Leistungsnachweis nur eine Klausur vorgesehen ist, die zu einer bestehenserblicklichen Endnote führt, gelten die Regelungen des § 8 entsprechend. ²Für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, oder bei der Präsentation der Abschlussarbeit gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.
- (3) ¹Die Information über den Erfolg von nicht endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 11 Zeitliche Lage der Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt den festgesetzten Semesterprüfungszeitraum spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen, die für Prüfungen zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Studienarbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (3) ¹Die Prüfungskommissionen der Studiengänge regeln die Festlegung von Prüfungsterminen, die außerhalb des Semesterprüfungszeitraums gemäß Absatz 1 liegen. ²Dies betrifft insbesondere studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, sowie alle Prüfungsleistungen in Studiengängen mit besonderen Vorlesungs- und Prüfungszeiten. ³Diese Termine werden Bestandteil des Studienplans und sind bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn hochschulöffentlich und allgemein einsehbar bekannt zu machen.

- (4) ¹Soweit für die Ablegung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen eine zentrale Planung erforderlich ist bzw. schriftliche Leistungsnachweise in mehreren Studiengruppen mit gleichlautenden Aufgaben abgehalten werden sollen, sollen als Zeitraum für die Ablegung des Leistungsnachweises die ersten drei Tage im Semesterprüfungszeitraum herangezogen werden. ²Entsprechendes gilt für studienbegleitende Leistungsnachweise in allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen.

§ 11 a Studienplan

- (1) ¹Die jeweils zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden jedes Semester einen Studienplan. ²Der Studienplan erläutert und konkretisiert die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. ³Das gilt insbesondere für die Prüfungsleistungen und den Inhalt und den Aufbau des Studiums. ⁴Er wird vom Fakultätsrat unter Übernahme der durch die Prüfungskommission festzulegenden Regelungen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan beinhaltet insbesondere
1. eine Auflistung aller angebotenen Module und Teilmodule mit Angabe der Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog sowie zu den Schwerpunkten in Kurz- und Langbezeichnung,
 2. Angaben zur Wiederholungsfrequenz von Lehrveranstaltungen, falls diese nicht regelmäßig jedes Semester oder jedes zweite Semester stattfinden, sowie Angaben zu Übergangsregelungen für die Einführung oder das Auslaufen von Studiengängen oder Studienschwerpunkten oder für geänderte Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 4. die Ziele und Inhalte des Praktikums im praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 5. die Festlegung der konkreten Art und Dauer der Prüfung oder des studienbegleitenden Leistungsnachweises, insbesondere soweit die Studien- und Prüfungsordnung Alternativen vorsieht,
 6. eine Angabe der Erst- und Zweitprüfer oder der Erst- und Zweitprüferinnen,
 7. eine Angabe der zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise,
 8. eine semesteraktuelle Angabe besonderer Zulassungsvoraussetzungen sowie
 9. eine Angabe der Zeiträume für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise, die außerhalb des Semesterprüfungszeitraums liegen.
- (3) ¹Der Studienplan setzt sich zusammen aus
1. der Studienplattabelle, die insbesondere folgende Angaben enthält:
 - a) Studiengangkurzbeschreibung, insbesondere Langbezeichnung, Kurzbezeichnung, Abschlussgrad, Ersteller oder Erstellerin der Tabelle, Erstelldatum und Gültigkeitszeitraum der Tabelle,
 - b) Bezeichnung der (Teil-)Module in Deutsch und Englisch, Modulkurzbezeichnung, HIS-Modulnummer, Modultyp (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), Schwerpunkt, Studiensemester, Wiederholungsfrequenz,
 - c) Prüfungsart, Prüfungsdauer in Minuten, Erst- und Zweitprüfer oder Erst- und Zweitprüferin, besondere Zulassungsvoraussetzungen, besondere Prüfungstermine, etwaige zentrale Planung im Prüfungszeitraum und zugelassene Hilfsmittel,

2. den Studienzielen und Studieninhalten aller Module im jeweiligen semesteraktuellen Modulhandbuch sowie
3. dem Ausbildungsplan für das Praktikum im praktischen Studiensemester.

²Ein Muster für die Studienplantabelle ist im Dokumentenportal der Hochschule enthalten.

§ 12 Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Wer Prüfungen oder endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung für Prüfungen im Semesterprüfungszeitraum erfolgt gemäß dem vom Referat Prüfungen und Praktikum veröffentlichten Anmeldeverfahren innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist. ³Die Anmeldung für Prüfungen außerhalb des Semesterprüfungszeitraums erfolgt nach einem von der jeweiligen Prüfungskommission festgelegten Verfahren; den Studierenden wird ein Anmeldezeitraum von mindestens zehn Tagen gewährt, der im Studienplan auszuweisen ist. ⁴Nachträgliche Anmeldungen sind nur unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung der betreffenden Prüfungskommission zulässig. ⁵Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, es sei denn, die Zuständigkeit wurde in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung auf die Prüfungskommission übertragen.
- (2) Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn dem oder der Studierenden nicht bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Nichtzulassung bekannt gemacht wurde.
- (3) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden in jedem Semester mindestens in dem Umfang angeboten, dass alle Studierenden die Regelstudienleistung erbringen und ausstehende Prüfungen nachholen können.
- (5) ¹Während eines Auslandssemesters ist eine Anmeldung zu einer erstmaligen Prüfung in einem Studiengang nur nach Genehmigung durch die Prüfungskommission möglich. ²Im Falle eines Urlaubssemesters ist eine Anmeldung zu einer erstmaligen Prüfung nicht zulässig.

§ 13 Täuschung, Ablaufstörung

- (1) ¹Täuschungshandlungen sind insbesondere die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die Verwendung erlaubter Hilfsmittel mit unzulässigen Ergänzungen, die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern oder Dritten oder der Einsatz mobiler Kommunikationsgeräte. ²Als Täuschung gilt bereits der Versuch einer Täuschungshandlung. ³Ablaufstörungen sind insbesondere Ruhestörungen oder Missachtung der von der aufsichtführenden Person erteilten Anweisungen.
- (2) ¹Bei Täuschungshandlungen wird für den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung abgebrochen und die Prüfungsarbeit des betroffenen Prüfungsteilnehmers oder der betroffenen Prüfungsteilnehmerin eingezogen. ²Kann eine Täuschungshandlung durch die aufsichtführende Person nicht eindeutig festgestellt werden, wird die Prüfung nicht abgebrochen. ³Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist jedoch auf die Feststellung einer möglichen Täuschungshandlung hinzuweisen, soweit sich dies nicht aus den Umständen offenkundig ergibt. ⁴Mit der Täuschungshandlung verbundene unerlaubte Hilfsmittel sind bei Beendigung der Prüfung einzuziehen. ⁵Der betroffene Prüfungsteilnehmer oder die betroffene Prüfungsteilnehmerin ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben.
- (3) ¹Die zuständige Prüfungskommission stellt aufgrund des Prüfungsprotokolls einen Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften fest und bewertet dann die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“. ²Wer die Mitwirkung an der Aufklärung einer Täuschungshandlung oder

die Herausgabe verwendeter Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung von Hilfsmitteln diese verändert, begeht einen Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften mit den Rechtsfolgen des Satzes 1.

- (4) ¹Hat ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache später bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung der für nicht bestanden erklärten Prüfungsleistungen ist möglich, falls im Falle der Erkennens der Täuschung vor Zeugnisausgabe eine Wiederholung möglich gewesen wäre.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für die Durchführung eines Eignungsverfahrens oder Eignungsfeststellungsverfahrens. ⁴In diesem Fall wird der Antrag bei der Auswahlkommission gestellt und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) ¹Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Dieses muss enthalten:
1. die Bestätigung des unterzeichnenden Arztes oder der unterzeichnenden Ärztin, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihm oder ihr persönlich durchgeführten Untersuchung des oder der Studierenden beruht,
 2. den Zeitpunkt der Untersuchung,
 3. die Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, in welchem Umfang und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann sowie
 4. den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung.
- ³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes oder einer Ärztin (Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin) verlangen.
- (3) ¹Auf Antrag wird bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, des Pflegezeitgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in ihren jeweils geltenden Fassungen gewährt. ²Über den Antrag entscheidet die jeweilige Fakultät.
- (4) ¹Zur Berücksichtigung besonderer Lebenslagen und besonderer Belange von Studierenden mit einer chronischen Erkrankung oder mit einer Behinderung können diese von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium beurlaubt werden. ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Über den Antrag entscheidet die jeweilige Fakultät. ⁴Studierende mit Behinderung haben Anspruch auf individuelle Beratung durch den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin oder die Allgemeine Studienberatung.
- (5) ¹Anträge nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind zu den Prüfungsanmeldefristen bzw. unverzüglich nach Eintritt der besonderen Situation zu stellen. ²Eine Entscheidung wird dem oder der Studierenden und der zuständigen Prüfungskommission, soweit diese nicht selbst entscheidet, mitgeteilt. ³Spätestens eine Woche vor Antritt einer Prüfung sind die Bescheide vom Studierenden oder von der Studierenden den zuständigen Prüfern und Prüferinnen vorzulegen. ⁴Bei

Gewährung einer verlängerten Prüfungsdauer unterrichtet die Prüfungskommission die mit der Prüfungsplanung beauftragte Person sowie die betroffenen Prüfer und Prüferinnen über den Sachverhalt.

§ 15 Notenbekanntgabe

¹Die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, können unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ²Die Notenbekanntgabe erfolgt nach Feststellung der Noten durch elektronischen Aushang. ³Alternativ oder zusätzlich kann das Referat Prüfungen und Praktikum nach Ankündigung weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung vorsehen.

§ 16 Ausstellung von Zeugnissen

- (1) Die Ausstellung von Zeugnissen erfolgt nach den Mustern in der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Soweit dies wegen der Besonderheit eines Studiengangs erforderlich ist, können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung besondere Zeugnismuster vorgesehen werden.
- (3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen wird ein Diploma Supplement nach den Mustern der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Soweit aufgrund der Datenbasis die Ermittlung einer prozentualen Verteilung der Gesamtnoten möglich ist, wird diese gemäß Vorgabe des ECTS-Userguide im Diploma Supplement aufgeführt.

§ 17 Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen

¹Zur Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen wird eine Kommission gebildet. ²Die Zusammensetzung regelt der Fakultätsrat der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik. ³Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds und der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Die Befugnisse der Prüfungskommissionen bleiben unberührt.

IV. Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 18

Module, ECTS-Credits, Wiederholung

- (1) ¹Ein Modul ist eine Gruppe von Studieninhalten und -zielen, die zusammen eine Einheit bilden und bei erfolgreichem Abschluss einen festgelegten Mindestumfang an erworbenen Kompetenzen darstellen. ²Die erfolgreiche Ablegung eines Moduls wird in der Regel durch eine Modulprüfung nachgewiesen; diese wird benotet (Endnote). ³Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Credits (Credits) erworben. ⁴Die Voraussetzungen für die Vergabe von Credits werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ⁵Das Referat Prüfungen und Praktikum der Hochschule verwaltet die Daten über die erfolgreich abgeschlossenen Module und die so erworbenen Credits und stellt auf Antrag darüber eine Bestätigung aus.
- (2) ¹Die Credits der Hochschule sind entsprechend den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) definiert. ²Die durchschnittliche Arbeitslast eines Semesters beträgt 30 Credits. ³Zum erfolgreichen Studienabschluss müssen alle in der Studienordnung zum jeweiligen Studiengang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abgelegt und die festgelegte Mindestanzahl an Credits erworben werden. ⁴Fehlende Credits aus Pflichtmodulen können nicht mit Credits aus Wahlmodulen aufgefüllt werden. ⁵In Masterstudiengängen sind Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen abgelegt wurden, weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.
- (3) ¹Alle nicht bestandenen Modul- und Moduleilprüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abzulegen. ³Befindet sich der oder die Studierende in diesem Zeitraum im praktischen Studiensemester oder handelt es sich um einen studienbegleitenden Leistungsnachweis, der an den Besuch einer Lehrveranstaltung gebunden ist, die im Folgesemester nicht stattfindet, wird auf Antrag eine Fristverlängerung auf zwölf Monate gewährt. ⁴Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesterprüfungszeitraums bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen.
- (4) In grundständigen Studiengängen ist für eine einzige Modulprüfung oder für alle Teilprüfungen dieses Moduls, die nach dem Regelstudienplan nicht dem ersten Studienabschnitt zuzuordnen sind, eine dritte Wiederholungsprüfung zulässig.

§ 19

Bewertung der Leistungen

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung von Endnoten ist in § 7 RaPO geregelt.
- (2) ¹Setzt sich die Note eines Moduls aus mehreren Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) oder anderen endnotenbildenden Leistungen zusammen, so muss jede dieser Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. ²Bei einer Wiederholung ist nur die jeweils nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen zu den Sätzen 1 und 2 festlegen. ⁴Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilleistungen gleich gewichtet.
- (3) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar.

§ 20 Regeltermine und Fristen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen der grundständigen Studiengänge legen Mindestanforderungen zum Studienfortgang zum Ende des ersten Studienabschnitts in Abhängigkeit vom Erreichen von Credits fest.
- (2) ¹Ein Erreichen des Bildungszieles ist zu erwarten, wenn mehr als eine studiengangabhängige Mindestzahl an Credits je Semester erworben wird; hierbei sind anrechenbare Credits aus Teilmodulen zu berücksichtigen. ²Wurde am Ende des ersten Studienabschnitts eine in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines grundständigen Studiengangs festgelegte Mindestzahl an Credits nicht erreicht, erfolgt noch vor Beginn des zweiten Studienabschnitts ein Warnhinweis, in dem die betroffenen Studierenden aufgefordert werden, die Studienfachberatung aufzusuchen, und in dem zugleich darauf hingewiesen wird, dass nach aktuellem Studienverlauf das Einhalten der Regelstudienzeit gefährdet ist.
- (3) ¹Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester ist die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 RaPO erstmalig nicht bestanden. ²Zu Beginn des auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters erfolgt ein Bescheid, dass noch nicht alle Leistungen erbracht sind und dass Konsequenzen gemäß Satz 1 drohen. ³Gleichzeitig wird eine Empfehlung zum Besuch der Studienfachberatung ausgesprochen.
- (4) ¹Die Fristen zur Ablegung von Prüfungsleistungen können auf Antrag bei Fristüberschreitungen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nach § 8 Absatz 4 RaPO angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Referat Prüfungen und Praktikum spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, im Falle einer unvorhersehbaren Prüfungsunfähigkeit spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingehen.

§ 21 Bachelor- und Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt auszugeben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann weitere Voraussetzungen für die Ausgabe der Arbeit vorsehen. ³Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertig gestellt sein kann. ⁴Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. ⁵Bei genehmigtem Studium in Teilzeitform gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 kann die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit bis zu sechs Monate umfassen. ⁶Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Diese Bearbeitungsfrist soll nicht über sechs Monate hinausgehen. ³Im Falle eines genehmigten Teilzeitstudiums kann eine Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von bis zu zwölf Monaten gewährt werden.
- (3) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
 1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 3. ¹Der Abgabetermin für die Abschlussarbeit wird auf einem Formblatt festgelegt und vermerkt. ²Die Prüfungskommission kann nach Anhörung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin die Abgabefrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der Kandidat oder die

Kandidatin die Verlängerungsgründe nicht zu vertreten hat. ³Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei dem oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

4. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät im Fakultätssekretariat oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle in der Regel in zweifacher gebundener Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben.
 5. ¹Ein geeignetes Thema kann zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung eines jeden Kandidaten für sich zweifelsfrei erkennbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. ²Jeder Kandidat oder jede Kandidatin muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (4) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studenten oder der Studentin zu versehen, dass ihm oder ihr bekannt ist, dass das eingereichte Exemplar der Abschlussarbeit als Prüfungsleistung in das Eigentum der Hochschule übergeht, er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
 - (5) ¹Das Bewertungsverfahren der Abschlussarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das Prüfungsergebnis der Abschlussarbeit wird regelmäßig noch im laufenden Semester festgestellt, wenn die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Abschlussarbeit spätestens zwei Monate vor dem Ende des Semesters erfolgt.

§ 22

Akademische Bachelor- und Mastergrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Mastergrad verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen.

§ 23

Zulassung zum Masterstudium

- (1) Bewerber und Bewerberinnen zu einem Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der auflösenden Bedingung zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen.
- (2) ¹Soweit die Zulassungsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang einen Nachweis über eine Prüfungsgesamtnote des qualifizierenden grundständigen Studiengangs nicht grundsätzlich erfordern und keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, wird der Bewerber oder die Bewerberin bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vorläufig zum Masterstudium zugelassen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des Masterstudiums zum erfolgreichen Abschluss in dem grundständigen Studiengang weniger als 16 Credits noch zu erbringen sind. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die ausstehenden Credits aus dem grundständigen Studium spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahrs im Masterstudiengang erbracht werden.

V. Sonstige Studien

§ 24 Sonstige Studien

- (1) Die Hochschule bietet zum Erwerb wissenschaftlicher oder beruflicher Teilqualifikationen Modulstudien, Zusatzstudien und Spezielle Weiterbildende Studien an.
- (2) ¹In Modulstudien werden einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studienganges absolviert. ²Die Zugangsvoraussetzungen für ein Modulstudium richten sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studienganges. ³Die Studien- und Prüfungsordnung dieses Studienganges findet für die Regelstudienzeit des Moduls und die zugehörige Prüfung Anwendung. ⁴Bei Nichtbestehen der Modulprüfung kann diese einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.
- (3) ¹In Zusatzstudien werden parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben. ²Zugangsvoraussetzung für Zusatzstudien ist die Immatrikulation in dem jeweiligen parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der Hochschule, zu dem das Zusatzstudium die entsprechenden Teilqualifikationen vermittelt. ³Zuständig ist die Kommission gemäß § 17 APO oder die die Zusatzstudien anbietende Fakultät.
- (4) ¹Spezielle Weiterbildende Studien dienen der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung oder Teilqualifizierung von Personen, die bereits berufliche Erfahrung gesammelt haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen. ²Zugangsvoraussetzungen und zugehörige Prüfungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung für Spezielle Weiterbildende Studien an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg geregelt. Zuständig ist hier die jeweils anbietende Fakultät. ³Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW) werden im Zertifikatsregister der Hochschule erfasst. ⁴Im jeweiligen Registerblatt sind insbesondere Anforderungen, Ziele, Prüfungsleistungen und gegebenenfalls zu erwerbende Credits festgelegt. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in Zertifikatskursen beliebig oft wiederholt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

Bestimmungen für auslaufende oder geänderte Studiengänge

- (1) Für auslaufende Studiengänge und Studienschwerpunkte ist dafür zu sorgen, dass Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise auch nach dem letztmaligen regulären Lehrangebot des Studienfaches abgelegt werden können.
- (2) ¹Die Studierenden werden über das Auslaufen oder die wesentliche Änderung von Studienordnungen durch die Fakultäten hochschulöffentlich informiert. ²Beim Auslaufen von Studiengängen ist ein Abwicklungsplan bekannt zu machen, in dem zeitlich vorausschauend auf das letztmalige Lehrangebot in auslaufenden Modulen hingewiesen wird. ³In der Regel werden Module im auf die letzte Kohorte des auslaufenden Studiengangs folgenden Studienjahr für Wiederholer ein weiteres Mal als Lehrveranstaltung angeboten. ⁴Eine Anrechnung von Studienleistungen eines auslaufenden Studiengangs gemäß § 6 auf Module eines neuen oder geänderten Studiengangs sowie umgekehrt ist möglich.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2014 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2012, außer Kraft.
- (3) Für Studierende in Diplomstudiengängen gelten bis zum Abschluss des Studiums die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg vom 15. Dezember 2010 in der Form der Änderungssatzung vom 29. Oktober 2012 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 31. Juli 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 21. August 2014

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Hinweis zu den Anlagen:

Die in den Anlagen in spitzen Klammern aufgeführten Bezeichnungen sind Serienbriefelemente. Sie haben keine inhaltliche Bedeutung.

Design und Layout orientieren sich am Corporate Design und können bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Abweichungen von den Mustern sind in kooperativen Studiengängen möglich.

Die Anlagen stehen als Vorlagen im Dokumentenportal der Hochschule zur Verfügung.

Anlage 1: Muster für das Deckblatt eines Abschlusszeugnisses



OSTBAYERISCHE
TECHNISCHE HOCHSCHULE
REGENSBURG

PRÜFUNGSZEUGNIS

Erläuterung:

Im unteren Drittel der Seite 2 (Rückseite des Deckblattes) folgt der unten stehende Text; der Text kann stattdessen auch am Ende des Zeugnisses stehen:

- * Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Studiensemesters in Vollzeit sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.
- ** Anrechnung gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Die Abschlussprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule sowie der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs in der jeweiligen Fassung.

Notenstufen für die Endnoten:

1,0 – 1,5:	sehr gut
1,6 – 2,5:	gut
2,6 – 3,5:	befriedigend
3,6 – 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht ausreichend
m. E. a.:	mit Erfolg abgelegt

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden:	1,0 – 1,2
sehr gut bestanden:	1,3 – 1,5
gut bestanden:	1,6 – 2,5
befriedigend bestanden:	2,6 – 3,5
bestanden:	3,6 – 4,0

Anlage 1 a: Muster für ein Bachelorprüfungszeugnis

«Anrede «Vorname» «Nachname»
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Studiums die Bachelorprüfung abgelegt und bestanden.

Studiengang: «Studiengang»
Studienschwerpunkt/Studienvertiefung:¹ «Vertiefung»
Prüfungsgesamtnote: «Gesamtnote»/«Note in Worten»
Gesamtumfang in Leistungspunkten: «Leistungspunkte»

<i>Module und Modulgruppen</i>	<i>Credits*)</i>	<i>Noten- gewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
I. Modulgruppe²				
«modul1bezeichnung»	«m1c»	«m1ge»	«modul1note»	«m1w»
«modul2bezeichnung»	«m2c»	«m2ge»	«modul2note»	«m2w»
«modul3bezeichnung»	«m3c»	«m3ge»	«modul3note»	«m3w»
II. Modulgruppe				
«modul10bezeichnung»	«m10c»	«m10ge»	«modul10note»	«m10w»
«modul11bezeichnung»	«m11c»	«m11ge»	«modul11note»	«m11w»
«modul12bezeichnung» etc.	«m12c»	«m12ge»	«modul12note»	«m12w»

VI. Bachelorarbeit

Bachelorarbeit	«m32c»	«m32ge»	«modul32note»	«m32w»
----------------	--------	---------	---------------	--------

Thema:

«Bachelorarbeit Titel»

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder die Präsidentin

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

«Präsident»

«Vorsitzpruef»

¹ Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien-und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien-und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

Anlage 1 b: Muster für ein Masterprüfungszeugnis

«Anrede «Vorname» «Nachname»
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Studiums die Masterprüfung abgelegt und bestanden.

Studiengang: «Studiengang»
Studienschwerpunkt/Studienvertiefung:¹ «Vertiefung»
Prüfungsgesamtnote: «Gesamtnote»/«Note in Worten»
Gesamtumfang in Leistungspunkten: «Leistungspunkte»

<i>Module und Modulgruppen</i> ²	<i>Credits</i> ^{*)}	<i>Notengewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
I. Pflichtmodule²				
«modul1bezeichnung»	«m1c»	«m1ge»	«modul1note»	«m1w»
«modul2bezeichnung»	«m2c»	«m2ge»	«modul2note»	«m2w»
«modul3bezeichnung»	«m3c»	«m3ge»	«modul3note»	«m3w»
II. Vertiefungsmodule				
«modul7bezeichnung»	«m7c»	«m7ge»	«modul7note»	«m7w»
«modul8bezeichnung»	«m8c»	«m8ge»	«modul8note»	«m8w»
«modul9bezeichnung» etc.	«m9c»	«m9ge»	«modul9note»	«m9w»
III. Masterarbeit				
Masterarbeit	«m13c»	«m13ge»	«modul13note»	«m13w»
Masterseminar	«m14c»	«m14ge»	«modul14note»	«m14w»

Thema:

«Masterarbeit Titel»

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder die Präsidentin

«Präsident»

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

«Vorsitzpruef»

¹ Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

Anlage 2: Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades



OSTBAYERISCHE
TECHNISCHE HOCHSCHULE
REGENSBURG

URKUNDE

Die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg

verleiht

«Anrede «Vorname» «Nachname»

geboren am «gebtag» in
«gebort»

aufgrund der am «festdat» im
Studiengang «studiengang»
erfolgreich abgelegten Bachelor/Masterprüfung
den akademischen Grad

Bachelor/Master of «abschlart»

Kurzform: «kurzform»¹

Der Absolvent oder die Absolventin ist nach den geltenden deutschen
Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur
oder Ingenieurin zu führen.²

Der Absolvent oder die Absolventin ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte
Sozialpädagogin zu führen.²

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder die Präsidentin

Der Dekan oder die Dekanin

«Präsident»

«Vorsitzpruef»

¹ Zutreffendes ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung auszuwählen.

² Zusatz bei grundständigen Studiengängen in Ingenieurstudiengängen oder Studiengängen der Sozialwissenschaften möglich. Verwendung der geschlechtsspezifischen Form.

Anlage 3: Muster für ein Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS

Mr./Ms. «vorname» «nachname»
born on dd-mm-yyyy in «gebort»

has completed the Bachelor/Master¹ examination successfully after having passed the course of studies as provided.

Studies: «studiengang»

Course specialization:¹ «Vertiefung»

Overall grade achieved: «gesamtnote»/«Note in Worten»

Overall Workload: 60/90/120/180/210/240

<i>Modules</i>	<i>Credits*)</i>	<i>Grade weight</i>	<i>Final Grade</i>	<i>Grade</i>
I. Group 1²				
«modul11 englische bezeichnung »	«m11c»	«m11ge»	«modul11 note»	«mod11 wert»
«modul12 englische bezeichnung »	«m12c»	«m12ge»	«modul12 note»	«mod12 wert»**
II. Group 2²				
«modul21 englische bezeichnung »	«m21c»	«m21ge»	«modul21 note»	«mod21 wert»
«modul22 englische bezeichnung »	«m22c»	«m22ge»	«modul22 note»	«mod22 wert»
III. Group 3²				
«modul31 englische bezeichnung »	«m31c»	«m31ge»	«modul31 note»	«mod31 wert»
Bachelor/Master Thesis²				
«modulXX englische bezeichnung »	«mXXc»	«mXXge»	«modulXXnote»	«modXXwert»

Topic: « Englischer Titel »

Place, Date «erstelldat»

The Chairperson Examination Committee

«vorsitzpruef»

The final examination was conducted in accordance with the provisions of the framework regulations governing examinations in universities of applied sciences in Bavaria, in combination with the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg and the specific regulations governing studies and examinations in the degree course, each as currently amended.

* Credits are a measure of the average student workload required to successfully complete a course or module. For the here specified work of one full time semester a total of 30 credits under the European Credit Transfer System (ECTS) can be awarded.

** Recognized in accordance with paragraph 6 of the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg.

¹ Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

Anlage 4 a: Muster für eine Notenbestätigung (deutsch)

NOTENBESTÄTIGUNG

(gilt nicht als Zeugnis)

«anrede» «vorname» «nachname»
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat im Rahmen im bisherigen Studienverlauf folgende Leistungen erzielt:

Studiengang: «studiengang»

Studienschwerpunkt/Vertiefung:¹ «Vertiefung»

Vorläufige Gesamtleistung: Note/Credits

<i>Module und Modulgruppen</i>	<i>Credits</i> *	<i>Notengewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
I. Modulgruppe 1²				
«modul11 bezeichnung»	«m11c»	«m11ge»	«modul11note»	«mod11wert»
«modul12 bezeichnung »	«m12c»	«m12ge»	«modul12note»	«mod12wert» [*]
II. Modulgruppe 2²				
«modul21 bezeichnung »	«m21c»	«m21ge»	«modul21note»	«mod21wert»
«modul22 bezeichnung »	«m22c»	«m22ge»	«modul22note»	«mod22wert»
III. Modulgruppe 3²				
«modul31 bezeichnung »	«m31c»	«m31ge»	«modul31note»	«mod31wert»
Bachelor/Master Thesis²				
«modulXX bezeichnung »	«mXXc»	«mXXge»	«modulXXnote»	«modXXwert»

Thema: « Titel BA/MA Arbeit »

Die Bachelor-/Masterprüfung² ist abschließend/noch nicht/endgültig³ nicht bestanden.

Regensburg, den «erstelldat»

Referat Prüfungen und Praktikum

«Praesident»

Die Abschlussprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang in der jeweiligen Fassung.

* Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Studiensemesters in Vollzeit sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.

** Anrechnung gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

¹ Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fakultät ist auszuwählen.

³ Je nach Stand des Studiums.

Anlage 4 b: Muster für eine Notenbestätigung (englisch)

CONFIRMATION OF ACADEMIC ACHIEVEMENT

(not valid as a final examination certificate)

Mr./Ms. «vorname» «nachname»
born on dd-mm-yyyy in «gebort»

has, based upon the completed course of studies, obtained the following academic achievements:

Studies: «studiengang»

Course specialization:¹ «Vertiefung»

Preliminary overall result: Grade/Credits

<i>Module und Modulgruppen</i>	<i>Credits*</i>	<i>Grade weight</i>	<i>Final Grade</i>	<i>Grade</i>
I. Group 1²				
«modul11 englische bezeichnung»	«m11c»	«m11ge»	«modul11note»	«mod11wert»
«modul12 englische bezeichnung »	«m12c»	«m12ge»	«modul12note»	«mod12wert»*
II. Group 2²				
«modul21 englische bezeichnung »	«m21c»	«m21ge»	«modul21note»	«mod21wert»
«modul22 englische bezeichnung »	«m22c»	«m22ge»	«modul22note»	«mod22wert»
III. Group 3²				
«modul31 englische bezeichnung »	«m31c»	«m31ge»	«modul31note»	«mod31wert»
Bachelor/Master Thesis²				
«modulXX englische bezeichnung »	«mXXc»	«mXXge»	«modulXXnote»	«modXXwert»

Topic: « Englischer Titel »

The Bachelor/Master² examination is/isn't³ totally completed.

Place, Date «erstelldat»

Office of the Academic Registrar/Administration

«Praesident»

The final examination was conducted in accordance with the provisions of the framework regulations governing examinations in universities of applied sciences in Bavaria, in combination with the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg and the specific regulations governing studies and examinations in the degree course, each as currently amended.

* Credits are a measure of the average student workload required to successfully complete a course or module. For the here specified work of one full time semester a total of 30 credits under the European Credit Transfer System (ECTS) can be awarded.

** Recognized in accordance with paragraph 6 of the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg.

¹ Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fakultät ist auszuwählen.

³ Je nach Stand des Studiums.